

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/205

Status:

öffentlich

Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen hier: Bebauungsplangebiete Nr. 237, 254 u. 261 (OT Haxtum)

<u>Beratungsfolge:</u>

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Extum/Haxtum/Kirchdorf/Rahe		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage ist von der haushaltswirtschaftlichen Sperre 2018 nicht betroffen

1. Laufende Bauunterhaltung im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt.
2. Abschreibungskosten fallen nicht an, da die öffentlichen Flächen vom Erschließungsträger der Stadt kostenlos übertragen wurden.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden nachfolgend aufgeführte Verkehrsflächen (Straßen) förmlich übernommen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straßen erfolgt als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG) ohne Widmungsbeschränkungen:

Am Haxtumer Schloot

Diese Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 7/12 tlw., 7/66 tlw., 7/115 und 7/103 tlw. der Flur 1, Gemarkung Haxtum. Sie beginnt an der Straße „Im Timp“ und endet an der Straße „Hinter Knoops Huus“.

Am Knoops Huus

Diese Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 7/12 tlw., 7/66 tlw., 7/67, 7/58, 7/56, 7/54, 7/52, 7/51 und 7/111 tlw. der Flur 1, Gemarkung Haxtum. Sie beginnt und endet an der Straße „Am Haxtumer Schloot“.

Hinter Knoops Huus

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 7/103 tlw. der Flur 1, Gemarkung Haxtum. Sie beginnt und endet an der Straße „Am Haxtumer Schloot“.

Straßenbaulastträger und Eigentümer ist die Stadt Aurich.

Sachverhalt:

Die oben aufgeführten Verkehrsflächen befinden sich im Bereich der Bebauungspläne Nr. 237, 254 und 261. Im Rahmen von Erschließungsverträgen sind die Straßen vom Erschließungsträger hergestellt und nach Abnahme unentgeltlich an die Stadt Aurich übertragen worden.

Die Verkehrsflächen dienen dem öffentlichen Verkehr und sind entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung (als Gemeindestraßen) noch zu widmen.

Durch die Widmung werden die sich aus der Straßenbaulast (§ 9) ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet und jedermann der Gebrauch der Straße im Rahmen des § 14 (1) gestattet.

Anlagen:

- Lageplan (Straßenübersicht)

gez. Windhorst